

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp

(Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. MV S. 154), und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp in ihrer Sitzung vom 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp (Verbandssatzung) vom 08.06.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.11.2022 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.

(2) In § 7 Abs. 4 wird hinter Satz 4 ein neuer Satz 5, Satz 6 und Satz 7 eingefügt:

„Der Vorstandsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, auch soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 159 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern; die Regelungen der Sätze 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.“

(2) § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten, die ihm nachgeordnet sind (Geschäftsführer), übt der Vorstandsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung aus. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für die Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist gegenüber der Fachaufsichtsbehörde für die Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches verantwortlich. Die Fachaufsichtsbehörde ist über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.“

Art. 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 06.11.2024



René Möller

Verbandsvorsteher



Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp (Verbandssatzung) wurde unter dem 30.10.2024 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 S. 1 und Abs. 4 S.2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 9, 19288 Ludwigslust, geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp zur Einsichtnahme bereit.